

Informationsfreiheit (HMdIS)

Betreff: WG: Bund-/ Länderumfrage zu den Erfahrungen mit Informationsfreiheitsgesetzen

Von: (Innenministerium) < @im.landsh.de>
Gesendet: Freitag, 6. November 2015 13:39
An: (HMdIS) < @HMDIS.hessen.de>
Betreff: WG: Bund-/ Länderumfrage zu den Erfahrungen mit Informationsfreiheitsgesetzen

Sehr geehrter Herr ,

zu Ihren Fragen hinsichtlich unserer Erfahrungen mit dem Informationsfreiheitsrecht nehme ich für Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

1. Rechtsgrundlage

1.1 Seit wann gibt es in Ihrem Land ein Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz und aus welchen Gründen wurde es geschaffen?

In Schleswig-Holstein trat am 9. Februar 2000 das Informationsfreiheitsgesetz in Kraft. Dieses Gesetz ist mittlerweile abgelöst, seit dem 27.01.2012 gilt das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH). Das IZG ersetzte nicht nur das IFG, sondern auch das für Umweltinformationen bis dahin gültige Umweltinformationsgesetz des Landes (UIG).

1.2 Wurde das Gesetz seit dessen Inkrafttreten geändert, ggf. wann und mit welcher Begründung?

Das Informationsfreiheitsrecht erfuhr in Schleswig-Holstein eine Gesetzesänderung durch die Einführung des IZG, das die bis dahin gültigen IFG und UIG ablöste (siehe auch 1.1)

2. Umfang der Nutzung

2.1 In welchem Umfang machen Bürgerinnen und Bürger von dem Auskunftsrecht nach dem IFG Gebrauch? Von Interesse sind insbesondere Statistiken, aus denen die Anzahl der Anträge hervorgeht, die nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt wurden.

Bürgerinnen und Bürger wenden sich seit Einführung eines Rechtsanspruchs auf Informationsgewährung im Jahr 2000 regelmäßig an Landes- und Kommunalbehörden. Eine Statistik existiert hierüber aber nicht.

2.2 Bei welchen Behörden werden die Anträge auf Informationszugang vorwiegend gestellt, welche Sachgebiete sind vorwiegend betroffen?

In Schleswig-Holstein ist grundsätzlich jede Behörde informationspflichtige Stelle. Es ist davon auszugehen, dass der kommunale Bereich aufgrund der stärkeren Verflechtung mit dem Alltagsleben der Bürgerinnen und Bürger am stärksten frequentiert ist.

3. Verwaltungsaufwand

Wie hoch ist der sachliche und personelle Verwaltungsaufwand in den auskunftspflichtigen Stellen für den Vollzug des IFG?

Hierzu gibt es keine Zahlen. Dies liegt zum einem daran, dass es schon an verlässlichen Fallzahlen fehlt, zum anderen auch daran, dass der Verwaltungsaufwand von Anfrage zu

Anfrage extrem unterschiedlich sein kann, dies reicht von einer kurzen telefonischen Auskunft bis hin zur Einsichtsgewährung in umfangreiche Aktenbestände.

4. Rechtsprechung

Gibt es bereits obergerichtliche Rechtsprechung mit Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz? Bitte geben Sie die gerichtlichen Aktenzeichen und Fundstellen an.

Aufgrund der bald sechzehnjährigen Tradition des schleswig-holsteinischen Informationsfreiheitsrechts gibt es zahlreiche Urteile hierzu. Urteile zum seit 2012 gültigen IZG sind folgende:

VG Schleswig: Anspruch nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig Holstein (IZG S H) auf Vorlage eines Grundstückswertgutachtens; Urteil vom 25.03.2015 - 8 A 8/14

OVG Schleswig: Informationszugang zu Akten der Finanzverwaltung Urteil vom 06.12.2012 - 4 LB 11/12

VG Schleswig: Informationsfreiheit, Insolvenzverwalter, Auskunftspflicht, Insolvenzverwalter, Finanzamt, Informationsfreiheit, Akteneinsicht, Datenschutz, Sperrwirkung, Ausforschungsantrag, Steuergeheimnis Urteil vom 15.10.2014 - 8 A 1/14

5. Gesetzgebungsvorhaben

Beabsichtigt die Bundes- bzw. Landesregierung gegenwärtig einen Gesetzentwurf zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes oder – sofern es noch kein Landesgesetz gibt – zu dessen Schaffung vorzulegen, ggf. aus welchen Gründen?

Derzeit wird ein Gesetzentwurf erarbeitet, um das IZG an die seit der Änderung der Landesverfassung existierende Transparenzregelung anzupassen. Zudem besteht Umsetzungsbedarf hinsichtlich zweier EuGH-Urteile im Umweltinformationsrecht.

Mit freundlichen Grüßen,

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel